



Statuten des Baselbieter Heimatschutzes

*Beschlossen durch die Jahresversammlung
am 23. November 2016*

Inhaltsverzeichnis	
1. Name und Sitz	3
Art. 1 - Begriff	3
2. Verhältnis zum Schweizer Heimatschutz (SHS)	3
Art. 2 – Sektion des Schweizer Heimatschutzes	3
3. Zweck und Ziele	3
Art. 3 - Zweck	3
Art. 4 - Aktivitäten	4
4. Mitgliedschaft	4
Art. 5 – Art der Mitgliedschaft	4
Art. 6 – Pflichten und Rechte der Mitglieder	5
Art. 7 - Austritt	5
Art. 8 - Ausschluss	5
5. Organisation und Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 9 - Organe	5
Art. 10 – Jahresversammlung der Mitglieder	6
Art. 11 – Aufgaben der Jahresversammlung	6
Art. 12 - Vorstand	6
Art. 13 – Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 14 – Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin	8
Art. 15 – Aufgaben der Geschäftsstelle	8
Art. 16 – Aufgaben der Delegierten	8
Art. 17 - Revisionsstelle	9
6. Schlussbestimmungen	9
Art. 18 - Unterschriftenregelung	9
Art. 19 - Entschädigungen	9
Art. 20 – Statutenänderung und Vereinsauflösung	9
Art. 21 – Verwendung der Daten	10

1. Name und Sitz

Art. 1 - Begriff

Unter dem Namen «Baselbieter Heimatschutz» (BLHS) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich im Kanton Basel-Landschaft, am Domizil des Präsidenten.

2. Verhältnis zum Schweizer Heimatschutz (SHS)

Art. 2 – Sektion des Schweizer Heimatschutzes

Der Baselbieter Heimatschutz bildet eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS) und anerkennt dessen Statuten.

3. Zweck und Ziele

Art. 3 - Zweck

- ¹ Der BLHS setzt sich für den Erhalt wertvoller Kulturgüter ein und fördert zugleich eine moderne, qualitativ hochstehende Baukultur. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind ihm gleichwertige und gleich wichtige Anliegen. Er sieht seinen Auftrag darin, in einem frühen Stadium von Planungen an einer guten Baukultur im Kanton Basel-Landschaft beratend mitzuwirken und Entwicklungen mitzugestalten, welche die individuellen Eigenheiten der Baselbieter Gemeinden stärken. Dies ist ihm möglich kraft der Fachkompetenz und Erfahrung, die er im Kreis seines Vereinsvorstandes und seines Netzwerkes vereinigt.
- ² Der BLHS mischt sich ein – im positiven Sinne. Er nimmt aktiv Stellung zu architektur- und kulturhistorisch sensiblen Bauvorhaben. Er fördert einen konstruktiven Diskurs, lädt Beteiligte und Öffentlichkeit zum Meinungsaustausch ein und trägt dazu bei, akzeptierbare Lösungen für alle zu finden. In Ausnahmefällen prüft er den Weg der Einsprache gemäss kantonalem Recht.
Er will namentlich:
 - a) den gewachsenen und von Menschen gestalteten Lebensraum schützen, pflegen und weiterentwickeln,

- b) das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die Stätten der Geschichte, die Natur- und Kulturdenkmäler des Kantons vor Zerstörung, Entstellung, Beeinträchtigung und Entwürdigung schützen,
 - c) den Erhalt bestehender und die Errichtung neuer, architektonisch wertvoller Bausubstanz fördern,
 - d) für eine qualitätsvolle Raumordnung und Baugestaltung eintreten,
 - e) zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, aber auch des Brauchtums, der Volkskunst und des überlieferten Handwerks fördern und unterstützen.
- ³ Der BLHS arbeitet mit zielverwandten Vereinigungen und Institutionen sowie mit Behörden und Ämtern zusammen.
- ⁴ Insbesondere arbeitet der BLHS mit der kantonalen Fachstelle für Denkmal- und Heimatschutz gemäss § 15 Ziff. 3 des basellandschaftlichen Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 zusammen.
- ⁵ Der BLHS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 - Aktivitäten

Der BLHS strebt, im Rahmen der verfügbaren Mittel, die Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen namentlich an durch:

- a) Information und Aufklärung,
- b) konstruktives Mitwirken bei der Gesetzgebung,
- c) konstruktive Mitarbeit bei der Orts-, Regional- und kantonalen Planung,
- d) Planungs-, Bau- und Rechtsberatung,
- e) Förderung von Studien- und Forschungsarbeiten,
- f) Gewährung und Vermittlung von finanziellen Beiträgen,
- g) Verleihung von Preisen und Auszeichnungen, insbesondere der Baselbieter Auszeichnung für gute Baukultur,
- h) Eingaben und Vernehmlassungen an Behörden,
- i) Einlegen von Rechtsmitteln.

4. Mitgliedschaft

Art. 5 – Art der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche (Einzelmitglied) oder juristische Person (Kollektivmitglied) werden, die den Beitritt schriftlich erklärt hat.

- ² Die Mitgliedschaft beim BLHS zieht von selbst die Mitgliedschaft beim SHS nach sich.
- ³ Auf Antrag des Vorstandes kann die Jahresversammlung Personen, welche sich um den BLHS verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 6 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder setzen sich für die Aufgaben und Zielsetzungen gemäss Art. 3 und 4 ein und verpflichten sich, den gemäss Art. 11 lit. b Statuten festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- ² Weitere finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder sind ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 - Austritt

Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand kann die Mitgliedschaft jederzeit aufgehoben werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das Austrittsjahr bleibt bestehen.

Art. 8 - Ausschluss

Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn sein Verhalten den Interessen des Vereins schadet, kann ein Vereinsmitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist endgültig. Das betroffene Vereinsmitglied ist vorher anzuhören.

5. Organisation und Aufgaben des Vorstandes

Art. 9 - Organe

Organe des BLHS sind:

- a) die Jahresversammlung der Mitglieder,
- b) der Vorstand,
- c) der Rechnungsführer, die Rechnungsführerin,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die Delegierten
- f) die Revisionsstelle.

Art. 10 – Jahresversammlung der Mitglieder

- ¹ Die Jahresversammlung bestehend aus den Mitgliedern ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt als ordentliche Versammlung einmal jährlich und als ausserordentliche Versammlung dann zusammen, wenn sie vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen wird.
- ² Die Einladung zur Jahresversammlung ergeht schriftlich und unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung.
- ³ Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden gemäss Art. 11 lit. f Statuten sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11 – Aufgaben der Jahresversammlung

Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags,
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c) Wahl auf eine Amtsperiode von vier Jahren
 - des Präsidenten oder der Präsidentin
 - des Vize-Präsidenten oder der Vize-Präsidentin als Stellvertreter
 - der übrigen ordentlichen sowie ausserordentlichen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren oder Revisorinnen,
- d) Behandlung von Geschäften, welche der Vorstand der Jahresversammlung unterbreitet,
- e) Behandlung der Anträge von Mitgliedern nach Art. 10 Abs. 3,
- f) Statutenänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 12 - Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 10 und maximal 14 Mitgliedern. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung in Bezug auf Berufsgruppen und Kantonsteile Rücksicht zu nehmen.
- ² Der Vorstand stellt die Dienstleistungen des Vereins im Bereich der Planungs-, Bau- und Rechtsberatung bereit.

- ³ Die Vorstandsmitglieder betreuen bevorzugt ihre Regionen Oberbaselbiet, Liestal, Muttenz, Leimental, Birstal und Laufental
- ⁴ Der Vorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, wenn erforderlich, im Namen des BLHS gegen Bauvorhaben Einsprache zu erheben. Der Vorstand beschliesst in jedem Fall die Einsprachebegründung und entscheidet über die Aufrechterhaltung der Einsprache.
- ⁵ Gestützt auf die Generalvollmacht in den Statuten des SHS und gestützt auf einen Vorstandsbeschluss nutzt der BLHS das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Einsprachestadium. In allen späteren Verfahrensphasen (Rekurse und Beschwerden) holt der BLHS eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des SHS für die Nutzung des Verbandsbeschwerderechts des Bundes ein.
- ⁶ Ausserordentliche Mitglieder des Vorstandes sind die Vorsitzenden der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.
- ⁷ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- ⁸ Der Vorstand tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin oder fünf Vorstandsmitglieder sind berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- ⁹ Einzelne Vorstandsbeschlüsse können bei Bedarf auf schriftlichem Weg eingeholt werden.

Art. 13 – Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte der Jahresversammlung,
 - b) Fassen von Ausgabenbeschlüssen über Projekte und Kostenbeteiligungen,
 - c) Bildung von Arbeitsgruppen. Den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.
 - d) die Wahl eines Rechnungsführers oder einer Rechnungsführerin aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder jeweils auf zwei Jahre,
 - e) die Wahl von Delegierten gemäss Art. 16,
 - f) die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,

- g) Beschlussfassung über das Erheben von Rechtsmitteln im Anwendungsbereich des Verbandsbeschwerderechts des Bundes,
- h) Beschlussfassung über Einsprachebegründungen und über die Aufrechterhaltung von Einsprachen,
- i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 8.

² Finanzkompetenzen des Vorstandes

Für Ausgaben ausserhalb des Budgets gelten folgende Zuständigkeiten:

- a) Vorstandsbeschluss: bis zu einer Höhe von Fr. 8'000.– pro Jahr,
- b) Präsident oder Präsidentin: bis zu einer Höhe von Fr. 2'000.– pro Jahr.

Art. 14 – Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin

- ¹ Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin verwaltet die finanziellen Angelegenheiten.
- ² Insbesondere arbeitet er oder sie beim Einzug der Mitgliederbeiträge durch den SHS mit diesem zusammen, kontrolliert deren Überweisung auf das Vereinskonto, nimmt auf Anweisung der berechtigten Organe die Auszahlungen vor und legt dem Vorstand die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.

Art. 15 – Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle bearbeitet die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

- a) Sie führt die Korrespondenz und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- b) Sie koordiniert die Vereinsorgane und stellt den Kontakt zum SHS sicher.
- c) Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese dann aus,
- d) Sie pflegt den Kontakt mit den Mitgliedern und Behörden,
- e) Sie informiert nach innen und aussen (Öffentlichkeitsarbeit),
- f) Sie wirbt neue Mitglieder an
- g) Sie dokumentiert und archiviert die Geschäfte und Aktivitäten des BLHS (analog und digital).

Art. 16 – Aufgaben der Delegierten

Die Delegierten vertreten den BLHS an den Delegiertenversammlungen des Schweizerischen Heimatschutzes.

Art. 17 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle erstattet anlässlich der Jahresversammlung Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

6. Schlussbestimmungen**Art. 18 - Unterschriftenregelung**

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift des BLHS führen
 - a) mit Einzelunterschrift: der Präsident oder die Präsidentin, ein anderes Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer.
 - b) mit Kollektivunterschrift: der Präsident oder die Präsidentin zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.
- ² Einzelunterschrift genügt
 - a) bei allgemeinen Korrespondenzen, voranschlagsgemässen Verbindlichkeiten usw.,
 - b) bei Einsprachen gemäss Art. 12, Abs. 4.
- ³ Kollektivunterschrift ist erforderlich
 - a) beim Erheben von Rechtsmitteln mit Beschluss des Vorstandes,
 - b) Vertragsabschlüssen.

Art. 19 - Entschädigungen

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder von Arbeitsgruppen, der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin, die Delegierten und die Revisionsstelle haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäss Gebührenordnung des Vorstandes.
- ² Die Geschäftsstelle bezieht neben dem Auslagenersatz die vom Vorstand festgesetzte Pauschalentschädigung.

Art. 20 – Statutenänderung und Vereinsauflösung

Statutenänderungen oder die Auflösung des BLHS können nur an der Jahresversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21 – Verwendung der Daten

Bei Auflösung des BLHS fällt das Archiv an das Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu enthalten. Dieses darf jedoch nur zu Zwecken gemäss Art. 3 verwendet werden.

Diese Statuten ersetzen jene vom 1. November 1997.
Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Baselbieter Heimatschutz

Der Präsident:



Ruedi Riesen

Der Geschäftsführer:



Markus Vogt

beschlossen durch die Jahresversammlung in Binningen am 23. November 2016.